



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. November 2016

40. Jahrgang / Nr. 37

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

185. Erste Satzung vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2014
186. Erste Satzung vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 10. Dezember 2014

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

187. Erste Satzung vom 24. Oktober 2016 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29. September 2014
188. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“

der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

189. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des **Wasserverbandes Wesermünde**, Geestland sowie Entlastung der Geschäftsführung
190. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt**
191. Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt**
192. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka**
193. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

185.

ERSTE SATZUNG

vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. April 2016 (BGBl. I S. 569), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2014 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird der 7. Spiegelstrich durch die Formulierung
„- Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 3 wird der 11. Spiegelstrich durch die Formulierung
„- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) am Autobahnzubringer Bremerhaven-Zentrum, Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 3 wird hinter dem 11. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich 12 - neu eingefügt:
„- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG)“. Spiegelstrich 12 - alt wird Spiegelstrich 13 - neu.
4. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfasern (KMF), Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.“
5. § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus sind Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfasern (KMF) und Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (z. B. Schornsteinziegel) voneinander und von anderen Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten.“
6. § 12 erhält folgende Fassung:
„(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind die im Anhang I des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte (Anlage 6). Die Altgeräte aus privaten Haushaltungen, von Endnutzern und Vertreibern sind dem Landkreis zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreter oder Hersteller zurückgegeben werden. Sie können an den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Annahmestellen für Elektro- und Elektronikschrott angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und Elektronikgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 11 abgefahren (Holsystem); die Gewichtsbegrenzung gilt für diese Geräte nicht. Elektro- und Elektronikgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.“

(2) „Nachtspeicheröfen und Photovoltaikanlagen werden nicht mit dem Sperrmüll abgefahren. Sie müssen bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel angeliefert werden. Nachtspeicheröfen sind staubdicht zu verpacken.“

(3) „Geräte-Altballastien sind, soweit sie nicht vom Elektro- und Elektronikkaltgerät umschlossen sind, zu entnehmen.“

7. § 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Abfälle können daneben auch an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie - zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau (hier nur feste gefährliche Abfälle) abgeben werden.“

8. § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die an der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, dem Kompostplatz Hemmoor-Heeßel, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrie & Wehrmann GmbH in Langen-Debestedt, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, Loxstedt, der Annahmestelle für feste gefährliche Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau sowie am Müllheizkraftwerk und der Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH in Bremerhaven zur Entsorgung bzw. Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sind den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 7 (Positivkataloge) zu dieser Satzung zu entnehmen. Soweit die Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau auch für andere Abfälle als Problemabfälle (§ 13) und Sonderabfallkleinmengen (§ 14) zugelassen ist, erfolgt die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle nicht im Auftrag und in der Verantwortung des Landkreises Cuxhaven.“

9. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abfälle zur Beseitigung/Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen sind getrennt nach verschiedenen Fraktionen bereitzustellen. Die Mindestfraktionen sind:

- Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Sperrmüll
- Grünabfälle, die auch einer Verwertung zugeführt werden können,
- Wertstoffe, wie Glas, unbehandeltes Holz, Papier, Verpackungen, Metalle und Elektro- und Elektronikkaltgeräte, die einer Verwertung zugeführt werden.

Satz 2 wird gestrichen.“

10. In ANLAGE 1 zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014 (Negativkatalog) werden folgende Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingefügt:

- 01 03 10* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
- 16 03 07* metallisches Quecksilber
- 19 03 08* teilweise stabilisiertes Quecksilber

11. In ANLAGE 7 zu § 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2014 (Positivkatalog) werden folgende Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gestrichen:

- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 01 01, 16 01 02 oder 16 01 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile⁶ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

In den Erläuterungen wird der 1. Spiegelstrich

„- Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 12 dieser Satzung“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 25. Oktober 2016

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 3.11.2016 S. 191 -

186.

ERSTE SATZUNG vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 10. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 340) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 10. Dezember 2014 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 14. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der 7. Spiegelstrich durch die Formulierung
„- Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird der 11. Spiegelstrich durch die Formulierung
„- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) am Autobahnzubringer Bremerhaven-Zentrum, Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird hinter dem 11. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich 12 - neu eingefügt:
„- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG)“. Spiegelstrich 12 - alt wird Spiegelstrich 13 - neu.
4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung (Kleinmengen) zur BEG (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH) oder zur Abfallverwertungsstation auf der ehemaligen Deponie Heeßel III beträgt pro Abfuhr (Kofferraummenge) 7,60 EURO. Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung - ausgenommen Elektro- und Elektronikgeräte - und von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung, ist kostenfrei. Abweichend davon gilt für die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus Gewerbebetrieben bei der BEG die für die Gewerbetreibenden der Stadt Bremerhaven gültige Entgeltregelung der BEG entsprechend.“

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 12 der Abfallentsorgungssatzung werden an den Annahmestellen gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung kostenfrei angenommen.“

5. In § 5 Absatz 2 wird der 2. Spiegelstrich durch die Formulierung „Wertstoffe (z. B. Glas, Holz, Papier, Metalle und Elektro- und Elektronikaltgeräte)“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen im Sinne von § 13 der Abfallentsorgungssatzung können bei der mobilen Schadstoffsammlung, bei der Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) und soweit es sich um feste gefährliche Abfälle handelt, auch bei Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau kostenlos abgeben werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 25. Oktober 2016

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

187.

ERSTE SATZUNG vom 24. Oktober 2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29. September 2014

Aufgrund des § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) ausgegeben am 23. Dezember 2010, S. 576 - 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 2 (Schutzgegenstand) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken in der Gemeinde Hagen im Bremischen werden in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm. Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken die im Abstand von 5 m zu Gebäuden stehen, sind von der Satzung ausgenommen.
 2. Einzelbäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 3. Kopfweiden mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm
 4. Bäume außerhalb geschlossener Ortschaften mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
 - b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt (Baumgruppe)

5. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
6. Ersatzpflanzungen, gemäß § 9 dieser Satzung
7. alle Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 nicht erfüllt sind
8. alle Hecken mit einheimischen Gehölzen, die außerhalb geschlossener Ortschaften wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 10 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe von einem 1 m unterschritten wird.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (z.B. Walnuss und Esskastanie),
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
3. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie Bäume, die aufgrund der §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder §§ 14 ff (NAGBNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
4. Bepflanzungen auf Friedhöfen
5. Nadelgehölze (z.B. Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche), Birke, Ahorn, Pappel und Baumweide
6. die spätblühende Traubenkirsche (*prunus serotina*)

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 24. Oktober 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

188.

BEKANNTMACHUNG der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“, Ortschaft Hagen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“, mit einer Größe von etwa 9,4 ha, befindet sich in der Gemeinde Hagen im Bremischen am nord-östlichen Ortsrand der Ortschaft Hagen. Südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 134 (Amtdamm), westlich schließt sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Hagen an. Südlich erstreckt sich das Gewerbegebiet Döhrenacker.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“, Ortschaft Hagen ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte (S. 194) gekennzeichnet.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 21. November 2016 bis 21. Dezember 2016 während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtspatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnah-

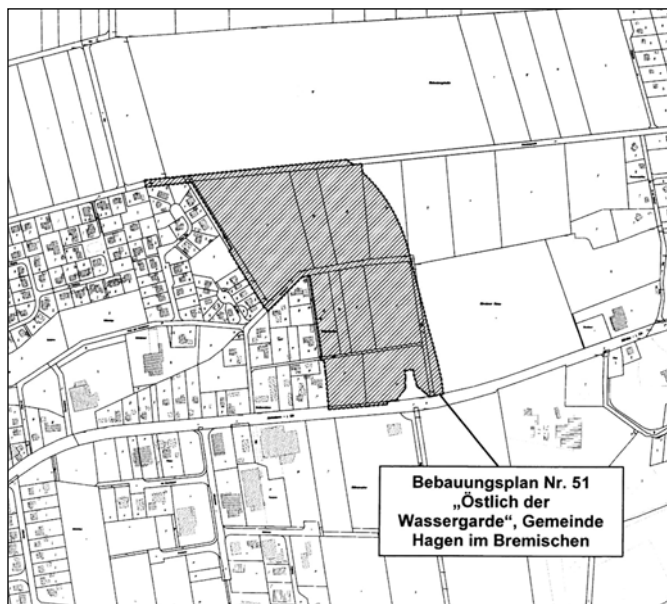


Abb. 1: Lage des Plangebietes - Kartengrundlage: ALK © LGLN

men bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

Zwei Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 26. Februar 2015):
 - * Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Häsebusch
 - * Belange des Waldes (keine Bedenken)
 - * Eingriffsbilanzierung (Schutzgut Boden)
 - * Kompensation (Zuständigkeit und Zeitpunkt der Durchführung, Pflege)
 - * Regenrückhaltebecken (Ausführung)
 - * Immissionsschutz (Emissionen des Straßenverkehrs)
 - * Alternativenprüfung (Entwurfvarianten)
- 2) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord (Stellungnahme vom 09. Februar 2015):
 - * Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung
 - * Kompensationsmaßnahmen (Ergänzungsbedarf)

Eingaben der Öffentlichkeit

- * Waldabstand (Größe des Abstandes, Festsetzung der Abstandsfläche)
- * Regenrückhaltebecken (Lage)

Vier umweltbezogene Informationen

- 1) Biotopkartierung (Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet)
- 2) Umweltbericht (Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen. Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes.)
- 3) Überschlägige Ermittlung der Schallimmissionen der Straßen Amtsdamm sowie der 15 m breiten Planstraße
- 4) Baugrunduntersuchung

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen im Bremischen, den 27. Oktober 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 3.11.2016 S. 193 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

189.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Wasserverbandes Wesermünde, Geestland sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wesermünde, Geestland zum 31. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst geprüft. Folgender Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 04. Juli 2016

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke ppa. Dipl.-Oec. Martin Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde hat in der Sitzung am 20. Oktober 2016 den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresgewinn (Bereich Abwasser) ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
 - Der Jahresverlust (Bereich Wasser) ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 14. bis 21. November 2016 während der Dienstzeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wesermünde in Geestland-Bad Bederkesa öffentlich aus.

Geestland, den 20. Oktober 2016

Wasserverband Wesermünde
Marcus Mende
Verbandsgeschäftsführer

190.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien am 07. September 2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6 Dienstleistungen

(4) Dienstleistungserbringer haben nach erfolgten Arbeiten auf dem Friedhof ggf. alte Grabsteine, Grabumrandungen, Gitter und dergleichen, Bäume sowie jeglichen aus Umgestaltung oder Räumen einer Grabstätte anfallenden Abfall mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf den Abfallplätzen des Friedhofes gelagert werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns die Entsorgung auf Kosten des Dienstleistungserbringers vor.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstarben, 20 Jahre.

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Urnenreihengrabstätten (§ 12a)
- c) Stille Wiese (§ 12b)
- d) Urnengarten (§ 12c)
- e) Wahlgrabstätten (§ 13)

4. § 11 Abs. 6 und 7 entfallen, die Nummerierung der Folgeabsätze verändert sich entsprechend.

5. § 12 Abs. 3 entfällt.

6. §§ 12a, 12b und 12c werden mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

§ 12a Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten ausschließlich für eine Bestattung von bis zu vier Aschen.

§ 12b Stille Wiese

(1) Die Stille Wiese ist ein Rasenfeld mit Reihengrabstätten zur Beisetzung von jeweils einer Leiche oder bis zu zwei Aschen. Für die Größe der Grabstellen gilt § 11 Abs. 6 dieser Ordnung.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstelle ist ausschließlich mit einem liegenden Grabmal zulässig. Die Pflege dieser Gräber durch Angehörige, Verwandte usw. ist nicht gestattet. Die Pflege wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 12c Urnengarten

(1) Der Urnengarten ist ein durch die Kirchengemeinde gärtnerisch hergerichtetes Feld mit Reihengrabstellen zur Beisetzung von jeweils einer Asche.

(2) Grabstellen im Urnengarten werden mit einer Grabstelle im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Die Kennzeichnung der Grabstelle geschieht mit einem liegenden Grabmal, dessen einheitliche Gestaltung von der Kirchengemeinde vorgegeben wird. Die Pflege dieser Gräber durch Angehörige, Verwandte usw. ist nicht gestattet. Die Pflege wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 16 Gestaltungsgrundsatz

(2) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Grabplatten, die eine Grabstätte oder eine Grabstelle vollständig oder zu mehr als zur Hälfte bedecken, dürfen nicht verwendet werden.

8. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 18 Allgemeines

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege von Urnenreihengrabstätten (§ 12a) sowie von Wahlgrabstätten (§ 13) sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

9. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 19 Grabpflege, Grabschmuck

(4) Reihengrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden (Stille Wiese nach § 12b, Urnengarten nach § 12c), dürfen nicht mit Grabschmuck versehen werden. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte.

10. § 21 wird Abs. 6 mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

(6) Grabmale auf Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden (Stille Wiese nach § 12b), müssen so gestaltet und verlegt sein, dass problemlos mit Geräten zur Friedhofspflege darüber hinweg gefahren werden kann. Sie dürfen Maße von 75cm x 75cm nicht überschreiten. Bei Urnenreihengrabstätten im Urnengarten (§ 12c) sind Grabmale verpflichtend, ihre Gestaltung schreibt die Friedhofsverwaltung vor. Der Nutzungsberechtigte oder der von ihm Beauftragte hat sich bei der Friedhofsverwaltung nach den Vorgaben zu erkundigen.

Die Nummerierung der bisherigen Absätze 6 bis 10 verschiebt sich entsprechend.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 02. Oktober 2013 außer Kraft.

Loxstedt, den 07. September 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt Der Kirchenvorstand

Schöttke	Christa Lange
Vorsitzender	Kirchenvorsteherin
(L.S.)	

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 22. September 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

Heike Burkert, Sup.	Casper
Vorsitzende	Kirchenkreisvorsteher
(L.S.)	

191.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien am 05. Oktober 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen

§ 6 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Urnenreihengrabstätte
für 25 Jahre unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII für 25 Jahre ab Erwerb der Grabstelle 450,00 €
2. Wahlgrabstätte
 - a) für jeweils 5 Jahre - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII für jeweils 5 Jahre ab Erwerb der Grabstelle, jedoch mindestens bis zum Ende der Ruhezeit: 100,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -, bei einer Beisetzung ggf. für alle Grabstellen einer Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit. 20,00 €
3. Urnenreihengrabstätte (Stille Wiese)
für 25 Jahre mit einer Grabstelle - Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII sind eingeschlossen 780,00 €
4. Sargreihengrabstätte (Stille Wiese)
für 25 Jahre mit einer Grabstelle - Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII sind eingeschlossen: 1300,00 €
5. Urnenreihengrabstätte (Urnengarten)
für 25 Jahre mit einer Grabstelle - Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 Nr. VII sind eingeschlossen. 850,00 €
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 4 und 5 der Friedhofsordnung
 - a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2.a) für 25 Jahre.
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte (Stille Wiese) gemäß § 11 Absatz 5 sowie § 12b Absatz 1 der Friedhofsordnung
 - a) Eine Gebühr gemäß Nr. 3 für 25 Jahre 780,00 €
 - b) zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung. 32,00 €

II. Reservierung einer Wahlgrabstätte:

- für 5 Jahre - je Grabstelle - 25,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Bestattungsfall -: 120,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier inkl. Heizung (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) je Bestattungsfall: 180,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche St. Marien anlässlich der Trauerfeier inkl. Heizung (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) je Bestattungsfall: 350,00 €

IV. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,

1. für eine Erdbestattung:
 - a. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 €
 - b. bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 350,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €
3. Bei Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen verdoppelt sich die Gebühr

V. Gebühren für Umbettungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche: 1.320,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Asche: 360,00 €

VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Anlässlich der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 50,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) frei
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung frei

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für 1 Jahr - je Grabstelle - : 8,50 €
Die Gebühr wird im Voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig, soweit die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes nicht bereits mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte entrichtet worden sind.

VIII. Sonstige Gebühren:

Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Abräumung von Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von 0,2 qm | 180,00 € |
| b) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche von über 0,2 qm bis 0,5 qm | 260,00 € |
| c) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche von über 0,5 qm | 1.250,00 € |
| d) für die Entfernung von unberechtigt abgelegtem Grabschmuck auf der Stillen Wiese und im Urnengarten (vgl. § 19 (4) der Friedhofsordnung) | 20,00 € |

§ 8 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Loxstedt, den 05. Oktober 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Loxstedt
Der Kirchenvorstand

Schöttke	Ingrid Niehoff
Vorsitzender	Kirchenvorsteherin
(L.S.)	

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 20. Oktober 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand

Heike Burkert, Sup.	Casper
Vorsitzende	Kirchenkreisvorsteher
(L.S.)	

192.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka für den Friedhof in Spieka am 8. September 2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Urnwahlgrabstätten im Urnenfeld

(1) Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von bis zu zwei Aschen je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.“

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen der Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes zugestimmt hat, werden für den Antragsteller Gebühren für die vorzeitige Grabrückgabe nach der aktuellen Friedhofsgebührenordnung fällig.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung vom 09. Juli 2015 außer Kraft.

Spieka den 8. September 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka
Der Kirchenvorstand

R. Becker	Almut Berndt, Pn
Vorsitzender	Kirchenvorsteherin
(L.S.)	

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 20. Oktober 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand

Heike Burkert, Sup.	Casper
Vorsitzende	Kirchenkreisvorsteher
(L.S.)	

193.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka für den Friedhof in Spieka am 8. September 2016 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

§ 6 wird um folgenden neuen Abschnitt V. ergänzt:

**„§ 6
Gebührentarif**

V. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte | 25,00 € |
| b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, sofern die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bereits mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes vollständig abgelöst wurde | 10,00 € |
| c) Die Kosten für das Abräumen der Grabstelle entsprechend IV. 1. oder 2.“ | |

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung vom 09. Juli 2015 außer Kraft.

Spieka den 8. September 2016

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka
Der Kirchenvorstand**

R. Becker		Almut Berndt, Pn
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 20. Oktober 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Heike Burkert, Sup.		Casper
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher